

wäre nun gewiß sehr unangenehm, wenn einmal ein Zweifel über unsere Competenz zu gegenwärtigem Gesetze von den zuständigen Gerichten ausgesprochen würde, nachdem das Gesetz erlassen ist; wenn entschieden würde, das Gesetz sei in Bezug auf seine Rechtsgiltigkeit der Rechtsanwaltsordnung gegenüber, in welcher die Ausübung der Rechtsanwaltschaft von dem Gebrauche eines Amtskleides freigelassen ist, sehr zweifelhafter Natur. Ich möchte nicht, daß wir uns dieser Gefahr aussetzen und daß gar einmal durch richterliche Entscheidung man dahin gelangen könnte, das gegenwärtige Gesetz für nicht rechtsverbindlich zu erklären. Auch deshalb möchte ich den Gegenstand der Amtstracht gern unberührt lassen und Sie bitten, den Gesetzentwurf abzulehnen. Meine Herren! Es giebt aber auch noch andere Bedenken, die gegen das Gesetz sprechen. Meine Herren! Es ist eine ziemlich erhebliche Abgabe oder Steuer, die Sie den Anwälten durch das vorliegende Gesetz auferlegen, indem Sie sie zu den Kosten der Anschaffung und späteren Erneuerung eines Amtskleides zwingen. Dazu haben Sie allerdings das Recht, dazu sind Sie competent; aber, meine Herren, ob es recht und billig ist, das ist doch eine ganz andere Frage. Die Steuer ist sogar eine wiederkehrende; denn, meine Herren, ein solcher Talar hält nicht ewig,

(Heiterkeit)

wird abgenutzt, muß erneuert, neu angeschafft werden. Es ist eine Steuer auf Lebenszeit, etwa alle drei bis vier Jahre fällig.

(Heiterkeit. Widerspruch.)

Ich habe darüber allerdings noch keine Erfahrungen gemacht; denn ich bin doch kein Schneider,

(Große Heiterkeit)

deshalb kann ich darüber allerdings nicht mit Fachkenntniß sprechen. Aber ich glaube doch, daß auch die Talare, wie die Fracks, abgenutzt, nach drei bis vier Jahren sich schlecht ausnehmen und so beschaffen sein werden, daß, wenn man sie nicht erneuert, sie dann das Gegentheil von Anständigkeit sind. Ich habe auch gehört, daß in den Ländern, wo ein solches Amtskleid vorgeschrieben ist, es mit der Anständigkeit der Amtskleidung bisweilen sehr übel beschaffen sein soll. Ich habe es von Augenzeugen gehört. Nun, meine Herren, so ein Talar mit Varet kostet, so viel ich weiß, 60 Mark, bisweilen etwas darüber, bisweilen auch etwas darunter, und 530 Rechtsanwälte haben wir in Sachsen. Sie beschließen also eine Ausgabe von 530 mal 60 Mark und zwar lediglich zu Gunsten der Schneiderinnungen.

(Große Heiterkeit.)

Die profitieren auf einmal auf Kosten der Rechtsanwälte. Es giebt Anwälte leider heutigen Tags, denen es schwer fällt, 60 Mark dem Unterhalt ihrer Familie zu entziehen, um sie auf ein solches Amtskleid zu ver-

wenden. Ich würde auch aus diesem Grunde bitten, lehnen Sie das Gesetz ab. Es ist wiederholt von den großen Vortheilen gesprochen worden, welche das Tragen eines Amtskleides mit sich bringe, auch in den Motiven des jetzigen Gesetzentwurfes ist wiederholt von den Vortheilen der Amtstracht die Rede. Aber noch niemals hat Jemand es unternommen, die Vortheile auseinander zu setzen und einzeln zu schildern. Ich glaube nicht, daß der Versuch einer solchen Schilderung, der noch nicht einmal gemacht worden ist, gelingen wird und wenn der betreffende Redner noch so berechtigt sein würde. Vielleicht würde eine solche berechtigte Schilderung der Vortheile viel mehr wirken, als ein Gesetz; denn wir sind ja Alle der Belehrung zugänglich. (Heiterkeit.)

Es würden viele Anwälte, wenn die Vortheile so klar dargestellt werden, sich viel leichter bestimmt fühlen, sich die Robe anzuschaffen. — Aber, meine Herren, wenn Sie die Wohlauständigkeit allenthalben wahren wollen, so müssen Sie nicht nur vorschreiben, daß das Amtskleid überhaupt getragen werde, sondern auch vorschreiben, wie man es tragen soll. Wenn Sie das nicht vorschreiben, so kann das Amtskleid so zurückgeschlagen werden, daß man von demselben wenig, wohl aber die darunter getragenen Kleider voll sieht. Wenn nun diese Kleider wenig oder gar nicht zu dem Talar passen, so geht der gute Eindruck des Amtskleides verloren. Daß Talare oder Roben nicht zugeknöpft, sondern zurückgeschlagen getragen werden, das kommt bisweilen vor, wenn auch nur in der Zerstreung der Träger, namentlich im Sommer,

(Große Heiterkeit)

weil wegen großer Wärme eine unnöthige Belästigung unwillkürlich und unbewußt entfernt wird. Denken Sie, wenn ich unter meinem Amtskleid eine Mantelweste trüge,

(Große Heiterkeit)

würde das dann hübscher aussehen, wenn das Amtskleid nicht zugeknöpft getragen würde? Das ist einem Staatsprocurator passiert, der wegen der großen Hitze das Amtskleid zurückschlug, daß auf einmal eine Mantelweste und Mantelbeinkleider zum Vorschein kamen. Sie werden zugeben müssen, daß damit nicht die Würde der Gerichtsverhandlung erhöht wird. Es muß ferner vorgeschrieben und beaufsichtigt werden, daß das Amtskleid allenthalben dem betreffenden Muster entspricht. Darum müßte also eine Aufsichtsbehörde, eine Controlcommission vorhanden sein. Gegen meine vorhin geäußerten Competenzbedenken wird man mir einwenden, daß ja auch andere Staaten durch Landesgesetz diese Frage geregelt hätten. Das ist richtig. Aber es ist ein kleiner Unterschied, wann, ob vor oder nach der Publication, ob vor oder nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung das betreffende Landesgesetz erschienen